

ist die konkrete Verkehrssituation und der Umstand zu berücksichtigen, daß die sich aus Rechtspflichtverletzungen im Straßenverkehr erfahrungsgemäß ergebenden typischen Gefahren allgemein bekannt sind.

Die **Vermeidbarkeit schädlicher Folgen** (§ 8) ist ein nochmaliger Hinweis darauf, daß selbst pflichtwidriges Handeln bei Voraussicht bzw. Voraussehbarkeit schädlicher Folgen, dann keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, wenn diese Folgen auch bei pflichtgemäßem Verhalten eintreten.

**6. Die unbewußte Pflichtverletzung (Abs. 2)** verlangt den Nachweis, daß der Täter die in der gegebenen Situation für ihn verbindlichen Pflichten nicht erkannt hat oder seine pflichtwidrige Handlung nicht als solche beurteilte. Er ist sich also seiner Pflichtverletzung im Augenblick des Handelns nicht bewußt. Derartige Pflichtwidrigkeiten stellen zunächst bloße Ordnungswidrigkeiten dar. Strafrechtliche Bedeutung erlangen sie (i. Verb. m. der Voraussehbarkeit der herbeigeführten schädlichen Folgen) erst dann, wenn der Täter sich seine Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht bewußt gemacht hat bzw. seine Unbewußtheit auf die Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten auf Grund einer disziplinenlosen Einstellung zurückzuführen ist.

**7. Verantwortungslose Gleichgültigkeit** ist dadurch gekennzeichnet, daß der Handelnde sich im konkreten Fall nicht die ihm auf Grund der objektiven Lage obliegenden Pflichten bewußt macht, obwohl ihm dies subjektiv möglich ist. Typische **Erscheinungsformen** der verantwortungslosen Gleichgültigkeit sind:

- Gedankenlosigkeit,
- Unbekümmertheit, Sorglosigkeit,
- Unterschätzung des Eintritts negativer Folgen,
- leichtfertiges Vertrauen auf das pflichtgemäße Verhalten anderer,

- Bequemlichkeit, Vermeidung von notwendigem Aufwand,
- Orientierung an falschen und nebensächlichen Faktoren,
- einseitige Aufmerksamkeitszuwendung.

Die konkrete Pflichtverletzung steht meist im Widerspruch zu dem ansonsten pflichtgemäßen Verhalten des Täters. Bei der Schuldprüfung sind die Ursachen für diesen Widerspruch aufzudecken. Die Pflichtverletzung erfolgt in der Regel in tätigkeitstypischen Standardsituationen bzw. in häufig wiederkehrenden Situationen, hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsschutz, Brandschutz und Verkehrswesen.

Aus dem objektiv gebotenen, subjektiv möglichen und tatsächlichen Bemühen um ein verantwortungsbewußtes Verhalten folgt, ob der Handelnde sich in verantwortungsloser Weise Pflichten nicht bewußt gemacht hat. Nach Abs. 2 muß die Gleichgültigkeit das Ausmaß von Verantwortungslosigkeit haben, um strafrechtliche Fahrlässigkeit zu begründen. Dabei geht es um ein die Gleichgültigkeit charakterisierendes Merkmal. Es wird also ein bestimmtes Maß gleichgültigen Verhaltens gefordert.

Die Prüfung der verantwortungslosen Gleichgültigkeit muß methodisch von der differenzierten Feststellung der bewußtseinsmäßigen Beziehung des Handelnden zu den objektiv verletzten Pflichten ausgehen. Die Feststellung, daß sich der Handelnde zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung dessen nicht bewußt war, muß dahingehend konkretisiert werden, ob dies Ausdruck eines verantwortungslosen Verhaltens ist, das dem Täter zur Last gelegt werden kann.

Das ist das Kernstück und eigentliche Anliegen der Prüfung der verantwortungslosen Gleichgültigkeit.

Die Beantwortung der Frage ergibt sich erstens aus der **objektiven Pflichtenlage**, für die Kriterien sind:

- Art, Bedeutung und Umfang der Pflichten im Tätigkeitsbereich,